

Aufgrund der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See erlässt der Wasserbeschaffungsverband Kochel a. See folgende

Ordnung für die Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See

Wasserbezugsordnung

vom 10.11.2015

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für die Verbandsmitglieder im Gebiet des Gemeindeteiles Kochel a. See und Altjoch gem. § 5 Absatz 1 der Verbandssatzung.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage des Verbandes gehören auch die Wasserzähler.
- (4) Zur Wasserversorgungsanlage des Verbandes gehören nicht die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse).

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Ordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Wasserbezugsordnung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Änderung des Eigentümers und Eigentums

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung der Anschrift des Eigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jede wesentliche Änderung am Grundstückseigentum, insbesondere Veränderungen der Grundstücksfläche, Umbau, Erweiterungen oder Abriss von Gebäuden, ist dem Verband durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen.

§ 4 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung (einschließlich Anschlussvorrichtung) bis zur Übernahmestelle.
Wasserzähler	sind Messgeräte, die die durchgeflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen. (Die Wasserzählergarnitur ist nicht Bestandteil des Wasserzählers).
Übernahmestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler oder der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
Verbrauchsleitungen	sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden vor der Übernahmestelle an.
Anlagen des Grundstückseigentümers	sind die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation in Grundstücken oder Gebäuden von der Übernahmestelle an. (als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden).
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, d.h. die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück bzw. im Gebäude, mit der die Anlagen des Grundstückseigentümers einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden können.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Anschlussrechts ist die Eintragung des Grundstücks in das Mitgliederverzeichnis des Verbandes und damit die Mitgliedschaft des Grundstückseigentümers beim Verband gemäß § 6 der Verbandssatzung.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Verband.

- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Verband kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer Eigengewin-

nungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 9 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband mit dem Grundstückseigentümer durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse, sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (2) Jedes Grundstück soll unmittelbar Anschluss an die Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so sind die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an jeweils fremden Grundstücken durch die Nutzungsberechtigten grundbuchrechtlich zu sichern.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung dem Verband zu erstatten (§ 8 BGO-WBO). Wird ein gemeinsamer Grundstücksanschluss errichtet, so haften die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf ohne Zustimmung des Verbandes keine Änderungen an und Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstücksanschluss muss stets zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstücksanschluss darf insbesondere nicht überbaut oder mit hochwachsenden oder tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden.
- (6) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (7) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Wasserversorgung des Verbandes anzuschließen ist oder angeschlossen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern und Hydranten, ferner das Anbringen von Hinweisschildern unentgeltlich zulassen, soweit diese Maßnahmen für die

ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks oder der Allgemeinheit erforderlich sind.

§ 11 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Ordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen, sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

§ 12 Zulassung, Inbetriebsetzung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - Ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft beim Verband, sofern eine Mitgliedschaft nicht bereits vorliegt,
 - Beschreibung der geplanten Anlage des Grundeigentümers,
 - Ausfertigung der genehmigten Bauplanung mit Baubeschreibung und amtlichen Lageplan,
 - Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - im Fall des § 5 Absatz 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Verband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden

Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch den Verband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Verbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das öffentliche Versorgungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Verband oder seine Beauftragten. Der Anschluss erfolgt durch Installation des verbandseigenen Wasserzählers an der Übernahmestelle; die vorläufige Installation eines Wasserzählers zur Durchführung und Beendigung einer Neubaumaßnahme gilt nicht als Anschluss und Inbetriebsetzung der Anlage.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Verband Ausnahmen zulassen.
- (7) Erweiterungen und Änderungen der Abnehmer-Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die Bemessungsgrundlagen für die Wasserversorgung des Grundstücks (Dimensionierung der Anschlussleitung, Wasserbedarf) wesentlich ändern. Die Absätze 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

Zutrittsrecht; Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist
 - zur Überprüfung der Anlage des Abnehmers vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - zur Überprüfung der Anschlussleitungen,
 - zum Ablesen der Wasserzähler,
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Ordnung und die vom Verband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.Die Grundstückseigentümer und Benutzer werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Das Verbandsmitglied und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Verband hat den Grundstückseigentümer und Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss, die Versorgung oder Weiterversorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Abnehmer-Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die

Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 14 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften allgemein dem Verband für von Ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Ordnung zurückzuführen sind.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für von ihnen verschuldete Beschädigungen an der Anschlussleitung und an mit diesen verbundenen Einrichtungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung des Wasserzählers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

§ 15 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück, sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Leitungen müssen stets zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die dürfen insbesondere nicht überbaut oder mit hochwachsenden oder tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 25 dieser Ordnung eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Verbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsweegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende der Abzweigstelle der Versorgungsleitung zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Lieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 17

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Bei Bränden oder sonstiger Gemeingefahr sind die Anordnungen des Verbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre

Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

- (4) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 18

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Verband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 19

Haftung des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften allgemein dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Ordnung zurückzuführen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für von ihnen verschuldete Beschädigungen an der Anschlussleitung und an mit diesen verbundenen Einrichtungen.

§ 20

Haftung des Verbandes bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die verursacht sind durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht den Grundstückseigentümern und Benutzern kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu. Der Verband ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.
- (2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (3) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 18 Abs. 1 weiterleitet, haftet der Verband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen wie einem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Absätze 2 und 3 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (5) Schäden sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 15.--.

§ 21 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Dies gilt nur für den jeweiligen Zähler an der Übernahmestelle; nachgeordnete Wasserzähler innerhalb der Anlage des Grundstückseigentümers gehören zu dieser Anlage und fallen in dessen Verantwortung gemäß §§ 12 und 13 dieser Ordnung.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Die Erstattung der hierfür anfallenden Aufwendungen kann der Verband nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung vom Grundstückseigentümer verlangen.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit vom Verband die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Sonderprüfung fallen dem Grund-

stückseigentümer zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, sonst dem Verband.

- (6) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 23

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 24

Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Verband zu melden.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband Befreiung nach § 7 dieser Ordnung zu beantragen.
- (3) Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksanschlüsse auf ihre Kosten von den Versorgungsleitungen zu trennen.

§ 25
Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung im Einzelfall ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Ordnung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz wiederholter Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband hat mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung anzudrohen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 26
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Ordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungsbefugnis für den Einzelfall kann auf vom Vorstand dazu bevollmächtigte Bedienstete des Verbandes übertragen werden.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 27
Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserbezugsordnung vom 11.11.1983 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Kochel a. See, den 10.11.2015



Ludwig Mayr
stv. Vorsteher

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 09.11.2015, Az. 41.103-644 2/K, genehmigt.